

# **BVGer E-4286/2017 vom 23. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4286\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4286_2017)

FR: TAF E-4286/2017 du 23 mai 2018

IT: TAF E-4286/2017 del 23 maggio 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete und offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend betreffend die Fragen von Asyl und originärer Flüchtlingseigenschaft um eine offensichtlich unbegründete, bezüglich aller anderen Fragen demgegenüber um eine offensichtlich begründete Beschwerde. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. BVGE 2011/51; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., m.w.H.).

#### **E. 5**

Im unter BVGE 2014/12 publizierten Urteil vom 20. Mai 2014 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen; denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, beständen grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest geduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art.

31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVGE 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben hätten und nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien. Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehat, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

### **E. 6.1**

Nachdem im vorliegenden Fall nach der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz eine Lingua-Analyse durchgeführt wurde, erübrigt es sich zu überprüfen, ob das SEM die in BVGE 2015/10 definierten Mindestanforderungen an die Herkunftsabklärung im Rahmen der Befragung eingehalten hat. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kommt das Gericht zum Schluss, dass das SEM den Sachverhalt in rechtsgenügender Weise abgeklärt hat. Auch hat es der Beschwerdeführerin den wesentlichen Inhalt des Lingua-Gutachtens mit dem detaillierten Schreiben vom 16. Februar 2017 korrekt offengelegt und damit auch die Anforderungen an das rechtliche Gehör gewahrt.

### **E. 6.2**

Bei der vom SEM in Auftrag gegebenen Sprach- und Herkunftsanalyse wurden sowohl die sprachlichen Eigenheiten als auch die landeskundlich-kulturellen Kenntnisse der Beschwerdeführerin geprüft. Bei einer solchen Lingua-Analyse handelt es sich zwar nicht um ein Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG (vgl. hierzu Art. 57 - Art. 61 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern um eine schriftliche Auskunft einer Drittperson im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG. Das Bundesverwaltungsgericht misst einer Lingua-Analyse jedoch erhöhten Beweiswert zu, sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Experten sowie die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind, denen eine solche Prüfung zu entsprechen hat (vgl. EMARK 2003 Nr. 14 E. 7; EMARK 1998 Nr. 34; statt vieler: Urteile

des BVGer E-163/2012 vom 7. August 2012 sowie E-6979/2011 vom 23. Januar 2012).

### **E. 6.3**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die im vorliegenden Verfahren durchgeführte Lingua-Analyse fundiert und das daraus resultierende Gutachten mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen ist, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Auch an der fachlichen Qualifikation der sachverständigen Person bestehen keine Zweifel. Mithin stimmt das Gericht dem SEM - unter Berücksichtigung von BVGE 2014/12, der zu einer Änderung der Rechtsprechung gemäss dem in der Beschwerdeschrift zitierten EMARK 2005 Nr. 1 führte - zu, dass überwiegende Zweifel an der Hauptsozialisation der Beschwerdeführerin in Tibet bestehen. Angesichts der Resultate der Lingua-Analyse geht es davon aus, dass die Beschwerdeführerin zwar wahrscheinlich tatsächlich einmal im von ihr behaupteten Gebiet gelebt hat, dies aber viele Jahre her ist, so dass angenommen werden kann, dass sie bereits in einem Drittstaat Zuflucht gefunden und dort ihre Hauptsozialisation erfahren hat. An diesen Einschätzungen ändern auch die von der Beschwerdeführerin gegen die Ergebnisse der Lingua-Analyse vorgebrachten Einwände in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2017 nichts. So stellte sie darin die Beurteilung ihrer Aussagen zur administrativen Einteilung ihrer behaupteten Heimatregion, zur Bezeichnung des Klosters in ihrem angeblichen Heimatdorf und zur Beschaffung ihres Personalausweises in Frage, ohne die Richtigkeit ihrer Angaben zu belegen. Unter diesen Umständen gelangt das Gericht zum Schluss, dass es sich dabei um reine Behauptungen handelt, welche nicht geeignet sind, die diesbezüglich überzeugende Begründung der sachverständigen Person in Frage zu stellen. Ferner wies die Beschwerdeführerin mit Bezug zu ihren von der sachverständigen Person als falsch qualifizierten Distanzangaben darauf hin, dass sie nicht wisse, ob die fragliche Strasse in den vergangenen zwei bis drei Jahren verändert worden sei. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, wurde darin jedoch berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin nur bis ins Jahr 2014 in der von ihr behaupteten Heimatregion gelebt haben will. Des Weiteren machte die Beschwerdeführerin mit Blick auf die Beurteilung ihrer Aussagen zu Sehenswürdigkeiten in ihrer behaupteten Herkunftsregion, zur Beschaffung ihres Personalausweises und zu Einkäufen geltend, dass sie nicht viel von der Aussenwelt mitbekommen habe, da sie immer damit beschäftigt gewesen sei, nach ihrer Grossmutter zu schauen, und in ihrer eigenen Welt gelebt habe. Diese Argumentation überzeugt angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin angegeben hatte, 28 Jahre in ihrer angeblichen Heimatregion gelebt zu haben, nicht.

### **E. 6.4**

Vor diesem Hintergrund erscheint es - wie von der sachverständigen Person überzeugend dargelegt - überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin ihre Hauptsozialisation nicht in Ü-Tsang und damit in der Volksrepublik China erfahren hat. Damit ist auch ihren Vorfluchtgründen jegliche Grundlage entzogen.

### **E. 7.1**

Nach dem Gesagten entbehren die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Ortes ihrer hauptsächlichlichen Sozialisation insgesamt der Glaubhaftigkeit, womit auch ihren Vorfluchtgründen jegliche Grundlage entzogen ist. Folglich ist es ihr nicht gelungen, für den Zeitpunkt ihrer Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die sie in ihrer Heimat vor ihrer Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten

müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt. Beim auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben des (...) handelt es sich um ein Gefälligkeitsschreiben, dem kein genügender Beweiswert zukommt, um die durch das Lingua-Gutachten bestätigte Unglaubhaftigkeit ihrer Identität umzustossen. Soweit das (...) die tibetische Volkszugehörigkeit der Beschwerdeführerin bestätigt, wurde dies vom SEM nicht in Zweifel gezogen.

#### **E. 7.2**

Auch ist es der Beschwerdeführerin angesichts der vorangehenden Ausführungen nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass sie die originäre Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Allerdings machte sie aufgrund ihrer Heirat mit F. \_\_\_\_\_ (N [...]) auf Beschwerdeebene geltend, es sei ihr gestützt auf Art. 51 AsylG die derivative Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Um der Beschwerdeführerin hinsichtlich der flüchtlings- respektive ausländerrechtlichen Auswirkungen ihrer Heirat mit F. \_\_\_\_\_ den vollen Instanzenzug zu gewähren und weil in diesem Zusammenhang möglicherweise weitere Tatsachen festgestellt und zusätzliche Beweise erhoben werden müssen, erscheint es angezeigt, die Ziffern 1 und 3 bis 6 der angefochtenen Verfügung gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG aufzuheben und die Sache zwecks Abklärung der flüchtlings- respektive ausländerrechtlichen Folgen des Eheschlusses vom 7. Februar 2018 ans SEM zurückzuweisen.

#### **E. 8**

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen ist festzuhalten, dass das SEM die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch zutreffenderweise abgelehnt hat. In diesen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen. Bezüglich der derivativen Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin, der Wegweisung aus der Schweiz und des Wegweisungsvollzugs ist die Beschwerde demgegenüber gutzuheissen. Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Dispositivs der angefochtenen Verfügungen sind aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zwecks Abklärung der flüchtlings- respektive ausländerrechtlichen Folgen des Eheschlusses vom 7. Februar 2018 und zur Neubeurteilung ans SEM zurückzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die praxisgemäss um zwei Drittel reduzierten Verfahrenskosten - angesichts der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung (vgl. Bst. H) - der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 250.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist mit dem am 7. September 2017 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 750.- zu verrechnen. Der Beschwerdeführerin sind zulasten der Gerichtskasse folglich Fr. 500.- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.